

Bundesmodellprogramm

„Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien“

- Fördergrundsätze -

1. Allgemeines

In jüngerer Zeit sind viele Menschen nach Deutschland gekommen, um hier Schutz zu finden. Jetzt gilt es, diejenigen mit einer Bleibeperspektive zu integrieren. Unter dieser Personengruppe sind auch viele Familien mit kleineren und Schulkindern. Wie bei Migrantenfamilien auch, besteht bei den neu zugewanderten Familien eine hohe Nachfrage an Informationen, die ein leichteres Ankommen und eine bessere Integration in Deutschland ermöglichen. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Perspektiven der eigenen Kinder geht. Sie benötigen zeitnah Informationsangebote zu Bildungs- und Entwicklungsaspekten von Kindern sowie zur Bildungs- und Betreuungslandschaft in Deutschland. Um Kindern und Jugendlichen eine Chance zur nachhaltigen Integration in eine gesellschaftliche Zukunft in Deutschland zu geben, benötigen sie einen schnellen Zugang zur Bildung. Damit kommt den Bildungsinstitutionen eine Schlüsselrolle bei der Integration zu.

Die Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien stellt die Fachkräfte in den Einrichtungen der (früh-) kindlichen Bildung und Betreuung vor zusätzliche Herausforderungen. Unterschiedliche Herkunftsländer und Kulturen, fehlende Deutschkenntnisse von Kindern und Eltern sowie traumatisierte Kinder bedürfen besonderer Aufmerksamkeit und Betreuung.

6.000 Fachkräfte der Familienbildung bundesweit haben im Bundesprogramm „Elterchance ist Kinderchance“ in dreiwöchigen Fortbildungen spezielle Kompetenzen u. a. zur interkulturellen Elternansprache erlangt; ca. die Hälfte von ihnen ist an Kitas beschäftigt. Hinzu kommen Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die im ESF-Bundesprogramm „Elterchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ seit Herbst 2015 qualifiziert werden. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sind früh- und sozialpädagogische Fachkräfte, die an Kitas, Familienzentren, Familienbildungseinrichtungen und in Zusammenarbeit mit Jugendämtern Eltern von Kindern in der Kleinkindphase bis zum Grundschulalter in Bildungs- und Entwicklungsfragen beraten und begleiten. Die Eltern- und Bildungsbegleitung hat sich vielerorts schon zu einem festen Bestandteil einer familienbezogenen Infrastruktur herausgebildet. In den vergangenen Jahren hat sich in der Praxis vor Ort aber gezeigt, dass Prozesse der Koordination und Vernetzung in der Familienbildung in vielen Kommunen einer Unterstützung bzw. eines Anschubs bedürfen. Dies gilt umso eindringlicher für die Eltern- und Bildungsbegleitung von neu zugewanderten Familien.

2. Gegenstand und Ziel der Förderung

Gefördert werden Netzwerke mit dem Ziel, Strukturen von Erziehungs- und Bildungsgemeinschaften zwischen Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern, ihren Einrichtungen sowie Flüchtlingsfamilien zu begründen bzw. zu stärken und nachhaltig in der Kommune zu etablieren. Die Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Elternchance Plus“ zeigen, dass es im Rahmen von vernetzten Aktivitäten zwischen den Trägern wesentlich effektiver gelingt, Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter in die sozialraumbezogene Gemeinwesenarbeit zu integrieren.

Adressaten des Modellprogramms sind sich bildende Netzwerkstrukturen flüchtlingsbezogener Elternbegleitung vor Ort in Einrichtungen der Kinder- Jugend- und Familienhilfe, die bereits über im Bundesprogramm Elternchance ist Kinderchance bzw. im ESF-Bundesprogramm Elternchance II zertifizierte Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter verfügen und in der Flüchtlingsarbeit aktiv sind.

Mit Hilfe des Programms sollen aufsuchende/niedrigschwellige Begleitungs- und Beratungsangebote gemeinsam von einem Elternbegleitungsnetzwerk aus Einrichtungen der Familienbildung, Familienzentren, Kitas, Mehrgenerationenhäuser, Elternschulen unter Einbindung von Migrantenselbstorganisationen, Migrationsberatung und Grundschulen entwickelt, koordiniert und in Absprache mit der für die jeweilige Kommune verantwortlichen Verwaltungseinheit umgesetzt werden. Durch eine Kooperation von hauptamtlichen Fachkräften in den genannten Institutionen mit ehrenamtlichen Personen kann der niedrigschwellige Zugang zu zugewanderten Familien – beispielsweise durch Familien- und Bildungspartnerschaften – häufig erleichtert werden.

Die Netzwerke der Elternbegleitung sollen an etablierten Kooperationsstrukturen in der Kommune ansetzen, einen gemeinsamen Handlungsbedarf für die Elternbegleitung von geflüchteten Familien identifizieren und darauf aufbauend ein kooperatives Konzept für niedrigschwellige Elternangebote in einer vernetzten Trägerstruktur entwickeln. Als Partnerstrukturen bieten sich dabei z. B. die über 650 Lokalen Bündnisse für Familien an. Die Angebote müssen, wenn es sich um einen Standort des Bundesprogramms „Brückenangebote“ des BMFSFJ handelt, mit deren Aktivitäten koordiniert werden. Neben der Zusammenarbeit mit dem Stadtteilmanagement ist die Kooperation mit dem kommunal verantwortlichen Jugendamt in den Bereichen Familienbildung, Kita-Fachberatung und Jugendhilfeausschuss ein wesentlicher Faktor für eine gelungene kommunale Vernetzung der Elternbegleitung für geflüchtete Familien. Im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit ist eine Verbindung mit dem kommunalen Bildungsmanagement für Flüchtlinge und Asylsuchende anzustreben, um das Elternbegleitungsnetzwerk bei lokalen Bildungsveranstaltungen zu präsentieren und in kommunalen Gremien vorzustellen.

Der Aufbau von Elternbegleitungsnetzwerken erschließt insgesamt Synergien durch Nutzung gemeinsamer Ressourcen, beispielsweise von Kompetenzen, Räumen, Materialien und Kontakten. Verbunden damit ist eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit von Elternbegleiterinnen, eine Förderung kooperativer Arbeitsformen der Elternbegleitung im kommunalen Kontext, Innovationen in den Angeboten zur Elternbegleitung, eine gesteigerte Aufmerksamkeit von Elternbegleitung als Folge gemeinsamen Handelns der Träger sowie eine insgesamt breitere Akzeptanz der Eltern- und Bildungsbegleitung für geflüchtete Familien.

Die Angebote müssen dem Aufbau nachhaltiger Beziehungen und Kooperationsformen für Maßnahmen der Eltern- und Bildungsbegleitung im kommunalen Geschehen dienen, indem sie hinsichtlich einer niedrigschwelligen Erreichbarkeit von Familien zwischen den kommunalen Verwaltungsbereichen und einzelnen Trägern koordiniert und strukturell vernetzt werden. Sie müssen niedrigschwellig bzw. aufsuchend sein sowie Kindern und Jugendlichen einen schnellen Zugang zur Bildung verschaffen.

Beispielhaft können folgende Aktivitäten - bei Bedarf mit der Hilfe von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern - durchgeführt werden:

- Durchführung von auf die genannte Zielgruppe bezogenen Eltern-Kind-Programmen,
- Kontaktaufbau zu anderen Familien, indem Familien z. B. für den Erstkontakt in Elterngruppen in der Kita oder im Familienzentrum bzw. zu Elterncafés an Schulen begleitet werden,
- Vorhalten grundlegender Informationen für Eltern aus Flüchtlingsfamilien über die einzelnen Bildungsbereiche,
- Vorhalten praktischer Unterstützung für den Zugang ihrer Kinder in die Bildungsinstitutionen, beispielsweise durch:
 - Hilfe bei der Beantragung eines Kita-Platzes oder bei der Schulanmeldung,
 - Begleitung zu Bildungsträgern oder Beratung bei der Inanspruchnahme frühfördernder Angebote der Kinder,
 - Unterstützung der Familien bei der Suche nach Angebote der Sprachförderung bzw. bei den Anmeldeformalitäten,
- Beratung der Eltern von schulpflichtigen Kindern zu Fragen des Bildungsverlaufs und ggf. Begleitung der Eltern bei konkreten Anlässen.

Durch eine kontinuierliche Begleitung der neu zugewanderten Familien werden die Fachkräfte das Vertrauen bei Eltern und Kindern gewinnen und die Bildungsinstitutionen vor Ort als eine Chance für die Integration darstellen.

Förderfähig sind:

2.1 Koordinierungsstelle des Netzwerkes Elternbegleitung (Personal- und Sachausgaben)

Für die Koordinierung, Steuerung und Dokumentation des Netzwerkes sowie als Ansprechpartner ist über die gesamte Projektlaufzeit eine Koordinierungsstelle vorzusehen. Die Koordinierungsstelle ist bei einem der beteiligten Träger anzusiedeln. Die Förderung umfasst die Bezuschussung von Ausgaben für maximal eine viertel Personalstelle sowie projektbezogenen Sachausgaben.

2.2 Projektmittel

Darüber hinaus beinhaltet die Förderung Projektmittel, durch die die geplanten Aktivitäten neben den Ausgaben für die Koordinierungsstelle mit weiteren direkt projektbezogenen Personal- und Sachmitteln unterstützt werden. Über die Projektmittel kann die Umsetzung von Angeboten gefördert werden, die den Einstieg von Kindern in das deutsche Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungssystem vorbereiten und ermöglichen. Dazu können u.a. Angebote in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Sammelunterkünften, Eltern-Kind-Gruppen gehören.

3. Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können freie und öffentliche Träger der Kinder,- Jugend- und Familienhilfe, die sich zu einem Netzwerk zusammengeschlossen haben. Einer dieser Netzwerkpartner fungiert als Antragsteller und wird bei Bewilligung Erstempfänger der Zuwendung. Ihm obliegt die Verantwortung für die interne Koordinierung und Steuerung und bei diesem Träger ist auch die Koordinierungsstelle anzusiedeln. Dieser Träger leitet die Projektmittel anteilig an die anderen Netzwerkpartner (Letztempfänger) weiter.

3.2 Fördervoraussetzungen

Die Angebote müssen von wenigstens drei Netzwerkpartnern durchgeführt werden. Der Träger, bei dem die Koordinierungsstelle angesiedelt ist, muss eine Einrichtung sein, in der eine qualifizierte Elternbegleiterin bzw. ein qualifizierter Elternbegleiter tätig ist. Die Kooperation muss durch eine gemeinsame Vereinbarung aller Kooperationspartner, insbesondere mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nachgewiesen werden. Darin verpflichten sich die Kooperationspartner, ihre Einzelkompetenzen zur gemeinsamen Erbringung von Maßnahmen und Angeboten für Flüchtlingsfamilien einzusetzen. Im Zuge dessen soll in den Elternbegleitungsnetzwerken eine Identifikation über den Sozialraumbezug, über die abgestimmten Maßnahmen für Familien, Eltern und Kinder sowie über eine gemeinsame Lobbyarbeit für Elternbegleitung in der Kommune hergestellt werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Beteiligung des Zuwendungsempfängers ist in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vorgesehen. Die Förderung ist auf einen Betrag von max. 50.000,00 € p.a. gedeckelt, der sich aus den im Punkt 2. benannten Ausgabepositionen zusammensetzt. Je nach erforderlicher Qualifikation der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber und zugehörigem Stellenumfang sowie Projektmittelbedarf ist der Zuwendungsempfänger in der Aufteilung des Betrags von max. 50.000,00 € p.a. variabel.

Grundlage für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Bundesländer sind die Anzahl der Kinder unter 14 Jahren zum Stichtag 31.12.2015 auf Basis der Ergebnisse des Mikrozensus (mit einem Zuschlag von 10 Prozent für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg, der zusammen knapp 0,8 Prozent des Gesamtvolumens ausmacht).

5. Zweistufiges Antrags- und Bewilligungsverfahren

Dem Antragsverfahren ist ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet. Die aussagekräftige Bewerbung ist an das BMFSFJ oder eine von ihm beauftragte Stelle einzureichen. Nach der Begutachtung und der Entscheidung des BMFSFJ werden die Absender positiv bewerteter Interessenbekundungen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag (auf www.elternchance.de) in schriftlicher und elektronischer Form zu stellen. Die Fristen werden gesondert bekanntgegeben.